

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

1.

Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN liegen allen Verträgen der Fa. Farymann Diesel Engines GmbH, Lampertheim – im folgenden FARYMANN genannt – zugrunde. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bindungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn FARYMANN sie in Textform bestätigt.

II. ANGEBOTE

1.

Den Angeboten von FARYMANN liegt die jeweils gültige Preisliste zugrunde. Angebote sind für uns freibleibend hinsichtlich Preis und Liefermöglichkeit.

2.

Angaben in Prospekten, Angeboten und sonstigen Unterlagen, insbesondere solche technischer Art, auch wenn sie sich aus Plänen, Skizzen, Tabellen, Beschreibungen u.ä. ergeben, sind unverbindlich, wenn sie von FARYMANN nicht ausdrücklich und schriftlich als Bestandteil des Vertrages erklärt worden sind.

3.

Technische Änderungen und Verbesserungen bleiben vorbehalten.

4.

Wenn in unseren Angeboten nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist, sind unsere Angebote gegenstandslos, wenn sie von unserem Kunden nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Datum des Angebotes gegenüber FARYMANN angenommen worden sind. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des Kunden bei Farymann maßgebend.

III. VERTRAGSSCHLUSS

Der Vertrag zwischen dem Kunden und FARYMANN kommt unter Einbeziehung unserer ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zustande:

1.

Im Falle eines vorausgegangenen Angebots durch Farymann durch – mündliche – auch telefonische – Annahme des Angebots gegenüber FARYMANN, spätestens aber mit der Entgegennahme der angebotenen und entsprechend dem Angebot gelieferten Ware.

2.

Im Falle der Bestellung durch den Kunden ohne vorausgegangenes Angebot mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch die Entgegennahme der zugesandten Ware; die in Auftragsbestätigung/Lieferschein enthaltenen und/oder bestätigten Bedingungen werden einschließlich dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN mit der Entgegennahme der angelieferten Ware Vertragsinhalt.

3.

Im Falle des Kaufes auf Probe (Lieferung zu Testzwecken) durch nicht Rückgabe des Liefer- bzw. Testgegenstandes an FARYMANN innerhalb der im Lieferschein angegebenen Frist. Die im Lieferschein enthaltenen und/oder bestätigten Bedingungen werden einschließlich dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN mit Ablauf der Rückgabefrist Inhalt des durch Fristablauf zustande kommenden Vertrages. Für die Rechtzeitigkeit der Rückgabe der Ware an FARYMANN ist der Eingang bei FARYMANN maßgebend.

IV. PREISE – PREISANPASSUNGEN – ZAHLUNG

1.

Alle Preise verstehen sich ab dem Sitz von FARYMANN ohne Verpackung, Fracht, Versicherung usw. und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Ware wird handelsüblich verpackt und unversichert versandt. Verpackungs- und Versandkosten werden dem Kunden berechnet. FARYMANN ist nur auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, für die Ware eine Transportversicherung abzuschließen; hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

2.

Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen bei FARYMANN die Listenpreise geändert, kann FARYMANN vom Kunden eine Preisanpassung gemäß der aktuellen Listenpreise verlangen, soweit nicht die Ware oder Leistungen innerhalb von 4 Monaten ab Vertragsabschluss geliefert werden sollen.

3.

Forderungen von FARYMANN sind sofort ohne jegliche Abzüge, Skonti u. ä. zur Zahlung fällig; Zahlungen haben grundsätzlich durch Überweisungen auf eines der Konten von FARYMANN zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen; alle aus der Entgegennahme solcher Zahlungsmittel entstehenden Kosten trägt der Kunde.

4.

Es gilt als zwischen dem Kunden und FARYMANN vereinbart, das nach Ablauf des 21. Tages, der auf das Datum der Rechnungsstellung durch FARYMANN folgt, Zahlungsverzug eintritt, ohne das es einer Mahnung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt ist FARYMANN berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verlangen. Der Nachweis höherer Verzugszinsen und weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

5.

Der Kunde kann mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit die Ansprüche aus diesem Vertrag beruhen.

6.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen (Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Kunden usw.) ist FARYMANN berechtigt, alle noch nicht beglichenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und für laufende Aufträge angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Dies gilt auch, wenn Zweifel an der Kreditwürdigkeit eines anderen Unternehmens des Konzerns, dem der Kunde angehört, bekannt werden.

7.

Der Kunde erklärt sich mit der Verrechnung seiner etwaigen Forderungen gegen FARYMANN mit Ansprüchen, die FARYMANN zustehen, einverstanden; in gleicher Weise können Forderungen verrechnet werden, die Konzernunternehmen des Kunden zustehen.

V. LIEFERUNG - GEFAHRENÜBERGANG

1.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der handelsüblich verpackten Ware an das beauftragte Transport- oder Beförderungsunternehmen (Bahn, Post, Spedition o.ä.) auf den Kunden über.

2.

FARYMANN ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.

FARYMANN liefert nach Möglichkeit umgehend; angegebene Liefertermine oder Lieferfristen gelten als voraussichtliche Termine oder Fristen, die einzuhalten FARYMANN bemüht ist; solche Termine oder Fristen sind für FARYMANN nicht verpflichtend, es sei denn, es wäre im Einzelfall schriftlich ein als solcher ausdrücklich bezeichneter Termin vereinbart.

4.

Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder als Folge von Ereignissen, die FARYMANN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder ganz oder teilweise unmöglich machen, auch nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., hat FARYMANN – auch bei verbindlich vereinbarten Terminen – in keinem Fall zu vertreten; dies gilt auch, wenn solche Behinderungen bei einem Lieferanten von FARYMANN oder dessen Unterlieferanten eintreten. Die – verbindlich oder unverbindlich – geltende Lieferzeit verlängert sich in diesen Fällen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Betriebsanlauf- und Organisationszeit.

5.

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird FARYMANN von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, soweit die Hinderung gem. V Abs. 4 von FARYMANN nicht verschuldet wurde und der Kunde von der Verzögerung unverzüglich benachrichtigt wurde.

6.

Sofern FARYMANN die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Terminen zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von FARYMANN.

7.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, verweigert er die Erfüllung des Vertrages oder unterlässt er eine Handlung oder Erklärung, die FARYMANN die Erbringung der vereinbarten Lieferung oder Leistung unmöglich macht, behindert oder erschwert, gilt die vertragsgemäße Lieferung oder Leistung durch FARYMANN mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen als erbracht; insbesondere geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Kunde in Annahmeverzug gerät, die Erfüllung des Vertrages verweigert oder die geschuldete Mitwirkungshandlung unterlässt; Annahmeverzug tritt spätestens zu dem Zeitpunkt ein, zu welchem dem Kunden die Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes angezeigt wird.

8.

Liegen die Voraussetzungen gem. V. 7 vor, ist FARYMANN wahlweise berechtigt, vom Kunden Erfüllung des Vertrags zu verlangen oder 20 % des Nettorechnungswertes der von der Nichterfüllung im Sinne von V. 7 betroffenen Leistung als pauschalierten Schadensersatz zu fordern.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die FARYMANN aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden FARYMANN die folgenden Sicherheiten gewährt, die FARYMANN auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

2.

Die Ware bleibt Eigentum von FARYMANN. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für FARYMANN als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für FARYMANN. Erlischt das (Mit)Eigentum durch FARYMANN durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)Eigentum von FARYMANN an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an FARYMANN übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit)Eigentum von FARYMANN unentgeltlich. Ware, an der dem Kunden (Mit)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an FARYMANN ab. Die Abtretung wird von FARYMANN angenommen. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung von FARYMANN einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von FARYMANN hinweisen und FARYMANN unverzüglich benachrichtigen.

5.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist FARYMANN berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch FARYMANN liegt kein Rücktritt vom Verträge.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für neu hergestellte Waren und Produkte 24 Monate, für neue Ersatzteile 12 Monate, für gebrauchte Waren oder Ersatzteile, insbesondere für werksüberholte Austauschmotoren 3 Monate. Dies gilt nicht soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

2.

Unvollständige Lieferungen und/oder offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung, versteckte Mängel nach deren Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber FARYMANN anzuzeigen.

3.

Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber FARYMANN aus.

4.

Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, hierzu gehört auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, ist FARYMANN wahlweise berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern. Der Kunde ist bei Fehlschlagen von drei Nachbesserungen oder nach Fehlschlagen der Ersatzlieferung berechtigt, Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, FARYMANN die Überprüfung des fehlerhaften Liefergegenstandes nach der Wahl von FARYMANN beim Kunden oder bei sich zu gestatten. Verweigert der Kunde die Überprüfung, so wird FARYMANN von der Gewährleistung befreit.

5.

Macht der Kunde nach dem Fehlschlagen von drei Nachbesserungsversuchen von seinem Recht auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages in angemessener Frist keinen Gebrauch, so kann FARYMANN seinerseits von Vertrag zurücktreten.

6.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

7.

Veräußert der Kunde die von FARYMANN gelieferten Gegenstände an Dritte, ist dem Kunden grundsätzlich untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf FARYMANN zu verweisen.

8.

Mängelrügen berühren die Fälligkeit des Kaufpreisanspruches nicht, es sei denn, ihre Berechtigung ist durch FARYMANN schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

9.

Eine weitergehende Garantie bleibt hiervon unberührt.

VIII. BETRIEBSANLEITUNGEN / KONSTRUKTIONSÄNDERUNGEN

FARYMANN behält sich das Recht vor, jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung Konstruktionsänderungen vorzunehmen; ein Anspruch des Kunden, solche Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen, besteht nicht.

IX. HAFTUNG

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubte Handlungen sind sowohl gegen FARYMANN als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und soweit die Schadensersatzansprüche nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.

X. SONSTIGES

1.

Erfüllungsort ist 68623 LAMPERTHEIM; ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche und Rechte ist MANNHEIM; das gilt auch für Ansprüche und Rechte, die ein Kunde gegen FARYMANN geltend macht.

2.

Auf Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und FARYMANN ist ausschließlich das Recht der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND anzuwenden, unabhängig davon, wo der Vertrag zustande gekommen oder auszuführen ist. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

3.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages zwischen dem Kunden und FARYMANN oder eine Bestimmung dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, bleibt das Vertragsverhältnis im übrigen wirksam; der Kunde und FARYMANN stimmen hiermit einer solchen Auslegung der etwa unwirksamen Bestimmungen zu, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist.